	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	


Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie

Altenpflegeheim Grimma

Für Fragen wenden Sie sich gern an:


Einrichtungsleitung: J. Wenzek

**Telefonnummer: 0171 / 2183973
03437 / 971682**

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Inhaltsübersicht

1. Zutritt	3
2. Ausgangsregelungen	3
3. Anmeldung	4
4. Besuchszeiten	4
5. Ort des Besuches	4
6. PoC - Antigen – Test und Gesundheitsabfrage	4
7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen	6
8. Besuchsregelung nach erfolgter Corona Impfung	6
9. Weitere Kontaktmöglichkeiten	6

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach § 7 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona- Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen, dem Hygienekonzept, sowie dem Testkonzept, inklusive der Anwendung von Schnelltests erstellt.

Die in der Pandemie beschränkten, aber dennoch weiterhin grundgesetzlich geschützten Teilhabe- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in dieser Einrichtung werden in Verbindung mit dem Schutzziel bedarfsorientiert und angemessen geregelt und organisiert. Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte wird sich die Besuchsregelung im Altenpflegeheim Grimma wie folgt darstellen.

Auszubildende mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Um die Sicherstellung der praktischen Ausbildung zu gewährleisten haben die Auszubildenden nach negativ bestätigtem PoC- Antigen – Test und unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln die Möglichkeit die praktische Ausbildung wie geplant durchzuführen.

Als Besucher gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre gelten als Besucher.

Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.


Die Besuchs - und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

1. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur nach einem negativ bestätigtem tagesaktuellem PoC- Antigen – Test oder einem negativem PCR Test, der nicht älter ist als 48 Stunden unter strikter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet. Alternativ führt das Pflegepersonal einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.

2. Ausgangsregelungen

Die Bewohnerinnen und Bewohner in diesem Haus dürfen an allen Wochentagen inklusive Feiertagen die Einrichtungen verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Sie werden am

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Tag der Rückkehr von ihrem Besuchsaufenthalt gemäß den Hygiene- und Testregelungen getestet und werden maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 10. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen, dabei werden Besuche auf dem Zimmer weiterhin zu ermöglichen.

Für Bewohner, die unsere Einrichtung nicht selbständig verlassen können, besteht die Möglichkeit von Spaziergängen mit ihren Angehörigen außerhalb der Einrichtung. Nach der Rückkehr werden die Bewohner angehalten sich vor Betreten des Wohnbereiches mit einem PoC – Antigen – Test auf SARS – CoV – 2 testen zu lassen, wenn das Ergebnis negativ ist können sie nachdem sie sich ihre Hände gründlich desinfiziert haben und die Schutzausrüstung in dafür bereitgestellte Abwurfbehälter abgeworfen haben den Wohnbereich wieder betreten. Zurückkehrende Bewohner werden des Weiteren mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID – 19 befragt und gezielt darauf beobachtet, die Erfassung wird dokumentiert.

3. Anmeldung

Besuche müssen bei der Pflegedienstleitung/ Wohnbereichsleitung telefonisch angemeldet werden.

Die Terminvergabe erfolgt: Montag – Freitag in der Zeit von 9 - 14 Uhr

Die Anmeldung wird in der beigefügten Anlage 1 dokumentiert um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

4. Besuchszeiten

Die Besuche durch die Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer werden an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie bei Einzelzimmern auf dem Bewohnerzimmer tagsüber gewährt. Insgesamt sollten sich nicht mehr als 4 Besucher gleichzeitig auf einem Wohnbereich befinden. Der zeitlichen Rahmen begrenzt sich auf 1 Stunde pro Besuch. Bei Besuchen wird die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden gewahrt.


Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien) auf der Terrasse hinter dem Haus der Einrichtung zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.

**Die Besuchszeiten sind täglich wie folgt: 10:00 – 11:30 Uhr
15:00 – 17:00 Uhr**

5. Ort des Besuches

Für Besuch der Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer stehen die jeweiligen Bewohnerzimmer und die Außenterrasse zur Verfügung. Der jeweilige Besuchsort mit Zugang kann bei der Terminvergabe bestimmt werden. Besuche werden auf einem Formular zur Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona - Pandemie dokumentiert.

Sie erhalten vor Ort eine FFP2-Maske

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

6. PoC - Antigen – Test und Gesundheitsabfrage

Wir bitten die Besuchenden sich nach der Datenschutzzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusiver der Einwilligungserklärung einem PoC – Antigen – Test vor Betreten der Wohnbereiche durchführen zu lassen.

Bei der Terminvergabe wird den Besuchenden Ort und Zeitpunkt der Testung mitgeteilt.

Besuchende die eine PoC – Antigen – Testung ablehnen wird der Eintritt in das Altenpflegeheim Grimma untersagt. Vor dem Besuch findet auch durch die testende Pflegefachkraft eine Gesundheitsabfrage nach RKI Richtlinie statt zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten. Es werden folgende Daten erhoben:

- Datum des Besuches
- Telefonnummer oder E – Mail Adresse
- Postleitzahl des Wohnortes
- Aufgesuchte/-r Bewohner/-in
- Weist keine Erkältungssymptome auf?
- Steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV – 2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her?
- Aufenthalt in einem Risikogebiet?
- Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten

Wenn ein negatives Poc – Antigen Testergebnis vorliegt und die Besuchenden nicht an Erkältungssymptomen leiden oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben wird im Anschluss eine gründliche Einweisung in die Basis- und Händehygiene und die sachgerechte Anwendung der FFP2-Maske vorgenommen und gebeten eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Die Besuchenden müssen beim Aufenthalt in diesem Haus und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine FFP2-Maske tragen. Während des Besuches ist auf körperlichen Kontakt zu verzichten und der Mindestabstand von 1,50 m – 2,00 m zu wahren. Besuche ohne FFP2-Maske können nicht gestattet werden. Zum Abwurf der benutzten Materialien steht ihnen ein Abwurfbehälter vor Ort zur Verfügung.


Die Verpflichtungen zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske und zum Einhalten von Abständen bleiben trotz erfolgter Impfungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchenden vorerst bestehen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Hinweise zur Einordnung eines negativen Testergebnisses:

Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:

- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt.

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests o Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringere Sensitivität des Testverfahrens zu berücksichtigen.

Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten!

7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative Situation)

Für Angehörige sind Besuchsmöglichkeiten die letzte Chance, den Sterbenden noch einmal zu erleben und ihm nahe zu sein. Im Hinblick auf den Ablöseprozess und die Trauer möchten wir solche Kontakte unbedingt zu lassen.

Der Klienten Wille und die Regelungen der Allgemeinverfügung wollen wir im Einzelfall durch Gespräche mit den beteiligten Personen und entsprechende Schutzmaßnahmen in Einklang bringen.

8. Besuchsregelungen nach erfolgter Corona Impfung

Zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner können die Besuchsmöglichkeiten ohne Ausbruchsgeschehen wieder erweitert werden.

9. Weitere Kontaktmöglichkeiten

Weitere Kontaktmöglichkeiten nach Terminabsprache können gern telefonisch und über Videotelefonie in der Zeit von 10 - 11 Uhr und 15 – 17 Uhr erfolgen.

Bitte nutzen Sie dafür folgende Telefonnummern:

Wohnbereich 1: 03437/971693

Wohnbereich 2: 03437/971694

Unter folgenden Telefonnummern ist Videotelefonie via SKYPE oder WhatsApp möglich:

Wohnbereich 1: 0170/5457617

Wohnbereich 1: 0170/5622653

Wohnbereich 2: 0170/5622890